

# Rauchwarnmelderpflicht nach LBauO neuer/künftiger Gesetzestext Schleswig- Holstein

## Landesbauordnung für das Land Schleswig- Holstein (LBO)

vom 22. Januar 2009 (GVObI. Schl.-H. S. 6)

### § 49 Wohnungen

#### Absatz 4

In Wohnungen müssen Schlafräume,  
Kinderzimmer und Flure,  
über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen  
führen, jeweils  
mindestens einen Rauchwarnmel-der haben. Die  
Rauchwarnmelder  
müssen so eingebaut und betrieben werden, dass  
Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.  
Die Eigentümerinnen  
oder Eigentümer vorhandener Wohnungen sind  
verpflichtet, jede Wohnung bis zum 31. Dezember  
**2010** mit  
Rauchwarnmelder auszurüsten. **Die  
Sicherstellung der Betriebsbereitschaft  
obliegt den unmittelbaren Besitzerinnen  
oder Besitzern, es sei denn, die Eigentümerin  
oder der  
Eigentümer übernimmt diese Verpflichtung  
selbst.**